

h. 91, 26.

11. 22j.



X2022576



Des Rahts zu Leipzig

Sornewerte **S**chul-

Ordnung /

Publicirt

Im Jahr Christi

M DC XXXIV.

Mense Martio,



Leipzig

Gedruckt bey Henning Kölern.





Constans Platonis, Aristotelis & omnium qui de Republica scripserunt, sententia est; inanes esse omnes in Republica leges, nisi juventus rectè instituatur. Ut enim in semente tota spes messis posita est; ita totius reliquæ vitæ expectatio ab educatione primæ ætatis pendet. Et ut vitium primæ concoctionis non corrigitur in secunda & tertia: ita quoque errata commissa in educatione Juventutis, nullis postea legibus in Republica corrigi possunt, præsertim cum magna scelera non ex vili natura, sed generoso ingenio, educatione corrupto proficiantur, ut sapientissimè Plato monet, lib. 6. de Republ. Ita ut meritò dixerit Diogenes, Pythagoricus Philosophus, fundamentum totius Reipublicæ consistere in adolescentium educatione. Quò respiciens Cicero, inquit. 5. Verrina: Qui non rectè instituunt atque erudiunt liberos, non solum liberis, sed etiam Reipublicæ faciunt injuriam.



Wir Bürgermei-
ster vnd Rath der Stadt Leip-
zig / vor Uns vnd Unsere Nachkommende am
Rath / hiermit thuen Kund vnd bekennen /

Dennach eines jeden Regiments *Fundament*, nechst
Göttlicher Hülffe vnd Beystand / vornemblich vff
der *education* vnd auffziehung der lieben Jugend
bestehet / auch hierdurch des gemeinen Wesens Nutz vnd Wol-
fart desto mehr *secundirt* vnd befördert wird / vnd wir befunden
das auch unsere in Gott ruhende Vorfahren am Ra-
the alhier / neben anderen vielen schweren Amptverrichtun-
gen / ihnen solches mit allem Fleisse angelegen sein lassen / vnd
zu diesem Ende Anno 1551. eine Schul alhier bey der Kirchen
zu S. Nielas angerichtet / vnd hernach / als durch des Aller-
höchsten grosse Gnade vnd Segen / das Liecht des heiligen Eu-
angelij in diesen Landen vnd Stadt angezündet / nebenst an-
dern Clostergütern / so in- vnd bey dieser Stadt gelegen / auch
diese Schuel erkauft / dieselbe Anno 1553. von newen ganz
wieder erbawet / vnd mit gelahrten *Præceptoribus* jederzeit
versorget vnd versehen worden. Als haben auch wir uns
allerdings schuldig befunden / diesem löblichen Exempel vnse-
rer Vorfahren nachzufolgen / vnd mit allem Fleisse dahin zu
trachten / auff das die Schulen alhier in ihrem Wolstand vnd
Vigore, so viel nur immer möglich erhalten / mit *qualificirten*

A ij

Præ-

Præceptoribus jederzeit bestellet / vnd sowol die *Unkosten* / welche von gemeiner Stadt Einkunfften hierzu gebraucht / als auch die *alimenta*, so zu vnterhaltung der Knaben von gut-
herzigen Leuten theils vor diesen gestiffet / theils aber von and-
ern Bürgern / so noch am Leben gutwillig / vnd nach ihrer
Beliebung bißhero gereicht / nicht vorgebens angewendet /
sondern hierunter allerseits der rechte Zweck erreicht / vnd die
liebe Jugend in wahrer Gottesfurcht erzogen / in freyen Kün-
sten / Sprachen vnd guten Sitten stets vnterrichtet / vnd hier-
durch zu förderst Gottes des Allerhöchsten Ehr / dann auch
der Christlichen Kirchen vnd des gemeinen Wesens Nutz vnd
Wohlfahrt befördert werden möchte.

Solche vnser wolgemeynte *Intention* nun im Werck
desto mehr zuerweisen / so haben nach vnserer löblichen Vor-
fahren Exempel wir in vnserer Schulen zu S. Thomas eine
Visitation angestellet / vnd mit was Frucht darin gelehret / wor-
durch der Jugend Nutz vnd Bestes befördert / oder auch ver-
hindert werden könnte / durch etliche aus vnsern Mittel / wel-
che nebenst den Herrn *Superintendente* vnd *Pastore* dieses
Orts, als der Schulen verordneten *Inspectoribus*, diese Ver-
richtung willig vff sich genommen / fleißige erkundigung ein-
ziehen lassen.

Vnd weil wir berichtet / das bey diesen gefährlichen Zei-
ten vnd entstandener Kriegs Vnruhe / so Gott der Allmächt-
ige über diese Stadt vñ Lande verhenget / allerhand *Confusion*
vnd Vnordnüg / so wol bey den Knaben / als bey den *Præcepto-*
ribus eingerissen / denē allen nicht vnbillich bey zeiten *remediret*
vnd durch gewisse Ordnung vnd *Statuta* abgeholfen wird.

Als haben wir die hohe vnombgängliche Nothdurfft zu
seyn erachtet / die *Leges* solcher Schulen mit allen Fleiß zu
revidiren, vnd was so wol der *Præceptorum* Ampt vnd Ver-
richtung / als auch hingegen der Knaben Schuldigkeit erfor-
dert

der/in folgende Ordnung vnd Verfassung zu bringen / das
mit ein jeder wissen könne / was ihme Amptswegen zu jederzeit
obliege vnd gebühre / vnd sich dahero niemand mit einiger Un-
wissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge.

Vnd demnach bishero in gemelter Schul siben *Præ-*
ceptores, oder *Collega ordinarij*, als *Rektor*, *Corrector*, *Cantor*,
Tertius, *Quartus*, *Baccalaur. funerum* vnd *Baccalaureus*
Nosocomij gehalten worden / So sol es auch bey dieser Ord-
nung vnd Anzahl/bis die Zeiten vnd der Zustand dieser Schu-
len ein anders erfordern / nochmals allerdings verbleiben / vnd
ohne sonderbahre erhebliche Ursachen mit solcher Ordnung
vnd Anzahl keine Enderung getroffen werden.

Anlangende aber die beyden *Collaboratores*, sollen die-
selbe gleicher gestalt wie bishero geschehen / also auch hinför-
der / vnd so lange von vns ein anders vmb der lieben Jugend
Nutz vnd Bestes willen nicht angeordnet wird / bey dieser
Schuel gelassen werden / jedoch nichts weniger als andere
Præceptores vnd *Collega* das jenige / so sie Amptswegen zu
thun schuldig / vnd erstlich *in genere*, hernachmals aber *in spe-*
cie mit mehrern angedeutet werden sol / mit allem Fleiß in acht
zu nehmen vnd zuverrichten schuldig seyn.

C A P U T I.

Von Ampt der *Præceptorum* in gemein.

I.

Nachdem alle vnd jede *Præceptores* in Schu-
len an der Eltern Statt seynd / So sollen sie auch
gegen ihre Schüler eine väterliche *affection* tragen /
dieselbe nach den Befehl des heiligen Apostels in der Lehre vnd
Zucht trewlich vnterweisen / vnd mit den Licht des warhaff-

A iij

tigen

eigen Erkänntnis Gottes / so aus den geoffenbahrten Wort
vnd dessen Betrachtung / durch Würckung vnd Krafft des H.
Geistes in ihnen erwecket vnd angezündet / wie auch allen an-
dern Christlichen vnd Gott wolgefälligen Tugenden / ihren
Discipulis vorleuchten.

2. Darbey aber sollen sie ihrer Schwachheit täglich sich
erinnern / vnd Gott vmb Hülff vnd Beystand in ihren Be-
ruff fleißig anruffen / darmit sie in denselben etwas nütliches
ausrichten / vnd ihre vntergebene *Discipuli* in Gottesfurcht
vnd Studiren stets wachsen vnd zunehmen mögen.

3. Vnd sollen insonderheit die *Præceptores* in ihrem Ampt
dessen nimmermehr vergessen / was Jerem. am 48. cap. steht /
Verflucht sey / der des H. Erri Werck lässig thut / vnd Matth.
am 18. Wer da ärgert dieser geringsten einen etc. darauff sich
selbst in ernstlicher Zucht halten / vnd den Knaben mit guten
Exempeln vorgehen / darmit sie Gottes Hulde nicht verlied-
ren / vnd mit Spott hernach hören müssen / *Turpe est Doctori,*
cum culpa redarguit ipsum.

4. Vmb frembde Händel / welche sie nicht angehen /
sollen sie sich nicht bekümmern / noch derselben annehmen / son-
dern mit fleißiger vnd embsiger Abwartung ihres Berufs
das Schulwesen vnd den gemeinen Nutz trewlich befördern.

5. Derowegen sie stets wie ein gespanter Bogen gefast
seyen / vnd ihre *Autorität* vnd ansehen bey den Knaben also ge-
brauchen sollen / das es den Knaben zum besten gereiche / auch
selbst hierinnen gebührente Masse halten.

6. Gegen die Knaben sollen sie freundlich seyn / vnd dar-
durch bey ihnen zu förderst rechte Liebe der *Præceptorum*, vnd
so dann Lust vnd Frewde zum Studiren erwecken / darge-
gen aber alle Unfreundlichkeit vnd tyrannische Gebärde mei-
den / vnd die Jugend darmit von den *Studiis* nicht abschre-
cken.

7. Die Vermahnung soll ohne Bitterkeit / die Straffe ohne Schmach / vnd die Züchtigung ohne zornige Wort seyn.

8. Wann ein *Præceptor* von einem Knaben aus Unverstand vnd Unbedachtsamkeit beleidiget worden / Soll er / wann der Knabe darümb gestraffet worden / seinen Zorn wieder ihn nicht stets behalten / vnd solch *erratum* ihme auffrücken / Sondern auch hierinn eine väterliche *affection* erscheinen / den Zorn fallen lassen / auch des Feihls vergessen / vnd ihn hinwiederumb zu allen Guten mit Bescheidenheit ermahnen.

9. Die *Præceptores* sollen so viel nur immer möglich in der Lehr eine feine gleichheit vnd Weise gebrauchen vnd allein die Knaben was nützlich vnd nothwendig ist / lehren / auch ihnen auff einmal mehr nicht / als sie fassen vnd begreifen können / vorgeben.

10. Mit den Knaben / welche aus mangel des *Ingenii* in ihren *studiis* etwas langsam seyn / sollen sie Gedult haben / vnd gedencken / das dieselben / wann das *Judicium* bey ihnen wächst / solchen Mangel mit Gottes Hülffe in einem Jahre gar leicht ersetzen können.

11. Auch sollen die *Præceptores* allerseits vnd ein jeder vor sich selbst was zu Erhaltung guter *disciplin* vnd Zucht von nöthen / bestes Fleisses befördern.

12. Vornemblich aber sollen sie ihres Gewalts / wie auch der Knaben Gedult vnd Gehorsam zu deren Verderb vnd Schaden nicht mißbrauchen / Sondern sie als Schüler vnd nicht als *mancipia tractiren* vnd halten.

13. Bey ärgerlichen Gesellschaften vnd Zechen sollen sie sich nicht finden lassen / hierdurch aber ihnen zu ehrlichen Gastereyen vnd Zusammenkunfften zu kommen / vnd durch gebührende *Conuersation* bey andern vornehmen vnd ehrlichen Leuten Freundschaft vnd Beförderung zu suchen vnd verb othen.

14. Wann

15. Wann ihres Ampts sie also fleißig wahrnehmen/
vnd in denselben getrew vnd unverdrossen sich erzeigen/ Sol-
len sie auch nicht zweiffeln / das der Allmächtige G. D. ihre
Arbeit segnen / vnd ihnen solche ihre Mühe zeitlich vnd ewi-
glich belohnen werde.

C A P U T II. Vom Ampt des Rectoris insonderheit.

1. **S** Er Rector soll ein auffrichtiger / redlicher / vnd Gott-
fürchtiger Mann / auch mit Verstand vnd Geschick-
lichkeit zu lehren begabet seyn / Sonderlich aber sol er in *studis*
pietatis, lingvarum & artium wolgeübet / darneben auch ernst-
hafft / doch nicht stolz vnd vnfreundlich / sondern gedültig vnd
vnerdrossen seyn / vnd zur täglichen Schularbeit sich jeders-
zeit willig / fleißig vnd embsig erfinden lassen.
2. Vnd weil er das *Caput Scholæ* ist / so soll er nicht allein
über die Knaben / Sondern auch seine *Collegas* vnd *Collabo-*
ratores die tägliche *Inspection* vnd *Vffsicht* haben / welchen sie
dañ also vor ihr Haupt zu erkennen / gebührente Ehr vñ *Respect*
zuerweisen / vnd do etwas beschwerliches fürfallen / oder Vnei-
nigkeit zwischen ihnen sich erheben wolte / dasselbe für ihn zu
bringen schuldig seyn.
3. Die Schüler soll er als seine eigne Kinder lieben / auch
seinen *Collegis*, so sich gegen ihn der Schuldigkeit nach ver-
halten / hinwiederumb gebührende Ehre erzeigen / vnd auff
sie fleißig achtung geben.
4. Seine *autoritet* vnd Ansehen sol er mit seiner Lehr/
Fleiß / Mäßigkeit vnd gebührenden Ernst erhalten / vnd stete
Aufsicht haben / das in der Schulen / ein jeder sein Ampt
erewlich vnd fleißig verrichte / vnd alle vnd jede *Confusion* vnd
Unord-

Unordnung / Schaden vnd Nachtheil zu jederzeit verhütet werde.

5. Auch soll er die *Autores*, welche de *Institutione* & *disciplina* geschrieben / fleißig lesen / darmit zu jederzeit / wann an seinen *Collegen* oder an den Knaben etwas mangeln wolte / er sie der Gebühr vnd Schuldigkeit erinnern könne.

6. Der *Rector* soll sich mit seinen *Collegis* viel vnd offte vnterreden / wie die Lehr vnd Zucht auff's beste bey der Jugend anzustellen vnd zu erhalten seyn möchte / auch was wegen der *disciplin* vnd *Institution* von ihnen erinnert wird / wol auffnehmen vnd erwegen / vnd do er es nützlich befindet / zu Werk richten.

7. Gegen seine *Collegas* soll er sich freundlich / friedlich / vnd scheidlich verhalten / vnd zu derselben Verkleinerung seines Ampts vnd *autorität* nicht mißbrauchen / auch in beysein vnd angehör der Knaben von ihnen nicht *Judiciren*, Sondern vielmehr vnd in alle wege seiner *Collegen* Ehr vnd *autorität* vertreten / vnd dasjenige / so zu ihrer verschimpfung von den Knaben fůrgenommen wird / mit allen Ernst straffen / darmit die *Præceptores* sich seines Schutzes zu getrosten / jedoch soll er darbey diese Bescheidenheit gebrauchen / das der Unschuldige nicht neben den Schuldigen zur Straffe gezogen werde.

8. Er soll nicht zulassen / das einer von seinen *Collegen* von den Knaben öffentlich verklagt werde / viel weniger aber zugeben / das sie wieder ihre *Præceptores* zeugen fůhren / Sondern do sich etwas zutrüge / sich in andere wege / wie es darumb bewandt / erkundigen / vnd solche Uneinigkeiten vnd Zwietracht / ehe dann sie außser der Schule an andere gebracht / vnd deßhalbten Klage erhoben werde / in der Stille vnd ohne Ergetnuß der Knaben zu vergleichen vnd bezulegen / Fleiß anwenden / zu dem Ende er dann die *gradus* in acht nehmen / *privat*

Erinnerungen anstellen / vnd so es nicht wil helfen / in *conven-*
tu Praeceptorum regen / dasselbe aber / vñ was sonst in derglei-
chen Sachen fürgehret / *tractiret* vnd geschrieben wird / für den
Knaben verschwiegen halten / vnd ihnen hiervon nichts *Com-*
municiren, oder etwas ab- vnd vmbzuschreiben vntergeben
soll.

9. Die Knaben so in die Schulen auffgenommen wer-
den / soll er nebenst ihrer *Promotorn* oder *intercessorn* nahmen
in ein sonderbahres Buch verzeichnen / vnd sich darnebenst ih-
res Alters / Ursprungs vnd Verhaltens / wie auch ihrer *profe-*
ctuum fleissig erkündigen / vnd wenn er sie *introduciret*, neben
den senigen / so ihnen in Studiren gleich seyn sehen vñnd
ordnen.

10. Die *Lectiones* sol er auff Maß vnd Weise / wie im *au-*
ditorio Majori auff einer sonderbahren Tafel verzeichnet zu-
befinden / so lang bis ein anders deßwegen angeordnet wird /
zu jederzeit vnd zu bestimmter Stunde halten / vnd das sie auch
von den andern *Collegis* gehalten werden / anordnen / den *pre-*
cibus in puncto horae, bey Antretung vnd Endung der *Lectio-*
num, täglich selbst beywohnen / vnd das die andern *Collega*,
welche in solchen Stunden ihre *Lectiones* haben / dergleichen
thun / mit Fleiß ermahnen / zu zeiten von einer *Classe* zu der an-
dern gehen / vnd sehen / wie in derselben gelehret werde / do er
auch befindet / das in einen vnd andern *ratione disciplinae vel*
institutionis etwas zu vntersagen / solches nicht als bald in *pra-*
sentia der Knaben vorbringen / noch mit *interloqviren* die *la-*
bores auffhalten / vnd hindern / Sondern dasselbe nach geen-
deter *lectione privatim* thun vnd verrichten. Insonderheit aber
soll er fleissige Aufsicht auff *qvintam Classen* haben / offte hin-
ein gehen / vnd auff die *Institution* gute Achtung geben / wie
auch das die Kleinern Knaben sampt ihren *Informatribus* von
den

den grössern/welche darinnen nicht sollen geduldet werden/vn̄
perturbiret bleiben mögen.

11. Er soll die *Examina* wie im 4. Capitel gemeldet wird/
anstellen / vnd den *Præceptoribus*, wann sie gehalten werden
sollen/selbst zu wissen machen/auch mit allen Fleisse daran sein/
das die Knaben die *Exercitia styli* fleissig treiben/ ihre *Argu-
menta* in ein besonders Buch einschreiben/ auch welchen Tag
es *dictiret*, vnd welchen es *corrigiret* worden / darzu ver-
zeichnen.

12. Es soll auch der *Rector* diese Anordnung thun / das
allewege nach gehaltenen *Examinibus* / oder wann es sonst
die Nothdurfft erfordert/ die *Statuta* in heysen der *Præcepto-
rum* vnd der Knaben abgelesen / vnd mit Ernst dorüber ge-
halten werde.

13. Die Knaben aus einen *Cubiculo* in das andere zuvor
setzen vnd einzutheilen/wie auch die darinn befindliche *Sessiones*
den Knaben zu *assigniren*, soll dem *Rectori* jederzeit frey- vnd
bvorstehen/sedoch aber diese Maß darbey halten/das die Knab-
en/so zusammen ein *Cubiculum* innehaben/ in *studiis* & *pro-
fectibus* nicht alle einander gleich/ vnd aus einer *Classe* seyn/
sondern aus vnterschiedenen *Classibus* dorein genommen wer-
den / damit also die *Primani* oder *Secundani* die *Inferiores*
zugleich mit vnterrichten können/ So viel aber das Franckens-
steinische *contubernium* anlanget / soll dasselbe hiervon *eximi-
ret* vnd darmit / wie bishero geschehen / auch hinfurt gehalten
werden.

14. Weil auch bishero der *Rector* die Francke Knaben
aus seiner Küchen gespeiset / vnd das auff dergleichen bedürfs-
fenden Fall sie ferner versorget werden möchten / von nöthen/
Als soll es zwar darbey nochmals verbleiben/ sedoch aber
den *Rectori* darfür von den Vorsehern alle *Quartal* billiche
Erstattung geschehen.

B ij

15. Schließ

15. Schließlichen sol der *Rector* die tägliche Aufsicht auff die Knaben also führen / damit gute *disciplin* beständiglich erhalten / vnd was derselben zuwieder vnd schädlichen / also balden abgeschafft werde.

16. Damit auch die *Bibliothec* auff dieser Schulen beydes dem *Preceptoribus* vnd *Discipulis* zum besten vonzeiten zuzeiten *augiret* vnd vermehret werde / als sollen die in den *Legib. puerorum* exprimirte Straffen hierzu angewendet / vnd die Knaben so in der Schulen sich auffhalten / bey monatlicher Auftheilung des *Current Geldes* $\frac{1}{2}$. oder $\frac{1}{3}$. theil eines *gr* / zu erkaffung guter vnd nützlicher Bücher zu geben / auch wann der Schulen sie *valediciren*, zu Bezeigung ihres Danckbaren Gemüts / vnd Namens Gedächtnuß / ein Buch nach ihren Vermögen darein zuvorschaffen ermahnet / dagegen aber nicht allein den *Preceptoribus*, sondern auch den grössern Knaben / die in solcher *Bibliothec* vorhandene Bücher auff etliche Tage daraus gefolget werden / jedoch sollen sie darneben das Buch / so sie daraus zu ihren Gebrauch entlehenet / auff die dorinn vorhandene Tafel mit eigener Hand einzeichnen / vnd reinlich zu halten / auch also vnd ohne Schaden widerumb einzuantworten schuldig seyn.

17. Vnd soll die Verwaltung vnd *Inspection* der *Bibliothec* dem *Rectori* befohlen seyn / welcher dann / wann neue Bücher zuerkaffen / seiner *Collegarum* Meynung vnd Gutachten dorüber vernehmen / vnd zugleich dohin gesehen werden soll / damit die erkauften Bücher auch den Knaben mögen zu Nutz kommen.

18. Vnd demnach wir entschlossen / eine Siechstuben vor die francken Knaben bawen zu lassen / das sie darinn zeit wehrender ihrer Kranckheit vnd Leibesbeschwerung sich auffhalten / vnd ihrer desto besser gepflogen werden könne / Als soll der *Rector* die Schlüssel zu solcher Stuben bey sich haben / vnd
wann

wann ein Knabe unpaß würde/denselben dorein weisen/jedoch zu förderst/vnd ehe die Stuben ihm geöffnet wird/des *Medici* *Judicium* darüber vernehmen/vnd vff dessen Rath hierauff ferner gebührende Verordnung machen.

19. Wann aber ansteckende Kranckheiten bey den Knaben sich ereignen/vnd zu befahren/das von solchen der *Catus* *inficirt* werden möchte/So sollen dieselben *patienten* in das *Hospitall* gebracht/vnd dorinnen nothdürfftig versorget werden/Auch soll so wol der *Rektor* als *hebdomadarius* *Inspector* die Krancken/so sich in der Siechstuben befinden/offt besuchen/vnd auff ihr vorhaben achtung geben/damit sie als *patienten* sich halten/vnd weder vor sich/noch auch mit andern Knaben/so zu ihnen kommen/Unfug treiben/wie dann des Nachts ohne vorwissen des *Inspectoris* kein Knabe bey den Krancken in der Siechstuben verbleiben/vnd do einer oder der andere seinen francken *Contubernalem* besuchen wil/es zu der Zeit thuen soll/wann er an den *Lectioib.* vnd *Choro Musico* nichts verseumet/oder auch der *purgant* bey den Krancken auffzuwartten vnd ihm seine Speise zu bringen/verhindert würde.

20. Vnd gleich wie ohne Vorwissen vnd Anordnung des *Rektoris* kein francker Knabe in solche Stuben soll aufgenommen werden/Also soll auch der *Rektor* daran seyn/das die Knaben/wann sie *reconvalesciren*/sich wider in ihre Kammern begeben.

21. Do auch nöthig/das von dem *Medico* vor francke Knaben etwas in die Apotheck zuvorschreiben/so soll solches der *Rektor* gebührliehen bestellen/des *Medici* Rath darüber einholen/vnd daran seyn/damit die *Medicamenta* mit Fleiß *prepariret* vnd von den *Patienten* zu rechter Zeit vnd zu wieder erlangung ihrer Gesundheit gebrauchet werden.

CAPUT III.

Von Ampt der Præceptorn.

1. **S**IE Præceptores welche neben den Rectori dieser Schul zugeordnet / sollen den *legibus Scholæ* sich allerdings gemess erzeigen / auch dem jenigen was der Rector erinnert / mit Fleiß nachkommen / vnd darüber ingesampt einhellig halten / vnd also dem Rectori gebührende Ehr vnd Respekt erweisen / vnd ohne sein vorwissen vnd einwilligung in Schulsachen nichts ändern noch einführen.
2. Wann einer eine Sach wieder seinen Collegam hette / oder zwischen ihn der Lehr vnd *disciplin* halber Streit vnd Irrung vorstele / sollen sie sich nicht zanken / Sondern vielmehr darüber freundlichen mit einander bereden / vnd entweder selbst alsobalden *amicabiliter*, wie Schul Collegen vñ Humanisten gebühret vergleichen / oder durch andere ihre Collegas sich freundlich entscheiden lassen / do sie sich aber der Sachen halben nicht vereinigen köndten / dasselbe an vns den Rath als *Patronum*, vnd die Herrn *Inspectores* bringen / vnd bey denselben gebührender Entscheidung erwarten.
3. Sie sollen auch / so viel immmer möglichhen / alle Ursachen / daraus einige Uneinigkeith entstehen könne / vnter sich selbst verhüten / keiner auff den andern übel reden / die Worte so er höret / so genau nicht aufffassen vnd erwegen / oder sonst höhnischer vnd spitziger Reden sich verlauten lassen / Sondern sich gegen einander aller gebührender Bescheidenheit gebrauchen / vnd also auch in diesen ihren *discipulis* vnd Schülern mit guten Exempel vorgehen.
4. Sollen sie sich mit allen Fleiß hüten vnd fürssehen / damit sie nicht etwas vnbetrachtsam von sich hören / oder in der Lehr / so nicht recht / verlauten lassen / auch sonst nichts ungebüh-

büßliches / dardurch die Jugend geärgert werden köndte /
vornehmen.

5. Wann einer vntersohnen in der Lehr vnd Unterwei-
sung der Jugend noch vngeübet / soll er sich nicht schämen / sol-
ches von den *Rectore* oder andern seinen *Collegis* zuerfragen /
vnd zu lernen / vnd do ihn der *Rektor* oder einander *Collega* def-
wegen erinnert / soll er alle gute Erinnerung in besten vnd mit
Danc auff vnd annehmen.

6. Einem jeden *Collega* vnd *Præceptor*, *excepto Recto-*
re vnd *Cantore*, gebühren des Tages / wann nicht ganze oder
halbe *ferien* einfallen / vier Stunden in der Schulen zu *labo-*
riren, Ob nun wol eine Zeitlang ein anders wollen *observiret*
werden / soll es doch zu keiner Einführung gemeynet / vnd auff
fernere Verordnung / jeder solche vier Stunden täglich zu *labo-*
riren schuldig / auch zu bestimmter Stunde mit dem Schlage
in der Schulen seyn / vnd seine *labores* alsobald antreten / vnd
ehe dieselbe verlauffen / wann er gleich abgefordert wird / nicht
aus der Schulen gehen / darmit die Knaben nicht alleine vnd
ohne *Inspection* gelassen werden / wann aber die Uhr schlägt /
soll er seine Stunde beschliessen / darmit derjenige / so ihn in *la-*
boribus succediret, nicht vergeblichen auffwarten dörfte / vnd
do endlichen die *Collega* etwas mit einander zu reden / soll das-
selbe nicht in den Schulstunden vnd in den *auditoris* gesche-
hen / darmit nicht vnter des die zur *Institution* bestimmte Zeit
vorgebens weglauffe / vnd die Jugend verseumet werde.

7. Die *Classes* in der Schulen sollen ohne erhebliche Ur-
sachen vnd vnserer außdrückliche Zulassung nicht *conjungiret*,
sondern in jeder *Classe* die *Lectio*, wie sie geordnet / auch do
einer *ex justa causa* abwesend / durch einen andern gebürlichen
bestellet vnd verrichtet werden.

8. Ihre *Lectiones* sollen die *Præceptores* mit Fleiß *tra-*
ctiren, vnd mit den Gedancken nicht anderswo herumb spazi-
ren /

ren/Sondern auff dasjenige/was sie proponiren vnd lehren wollen/ insonderheit aber vff den *usum Præceptorum* fleißige acht haben/ vnd denselben mit ihren *Discipulis* fort vnd fort treiben. *Ufus namq; frequens omnium Magistrorum præcepta superat.*

9. Ein jeder *Præceptor* soll die Knaben mit welchen er zu thun/ nicht allein auffm Pappier verzeichnen/ sondern auch in Gedächtnis haben/ vnd auffmercken/ wo vnd bey wem ein jedweder sitze/ vnd wie sie bey einem vnd den andern die Lehr auff's leichtste vnd nützlichste anstellen mögen.

10. Wann sie von den Schülern vmb etwas gefraget werden/ Sollen sie ihnen nicht allein gern antworten vnd gute Nachrichtung zu ihrer bessern *information* geben/ sondern auch etwa selbstien für sich fragen/ vnd sie also zu mehrern Fleiß *excitiren* vnd ermahnen.

11. In beysein der Knaben/ vnd sonderlich der ersten dreyen *Classium*/ sollen sie allzeit Lateinisch reden/ vnd also sich der Deutsche Sprachen nicht gebrauchen/ sie *explicirten* dann den Knaben einen *Autorem*, oder sonst etwas/ das sie nicht verstünden/ vff welchen Fall sie eine feine artige teutsche *interpretation* vnd Erklärung zuthun sich beflüssigen sollen.

12. Vor allen Dingen aber sollen sie den Knaben/die ihnen anvertrauet werden/ den Grund Christlicher Religion wol einbilden/ auff das sie die Hauptstück Christlicher Lehre mit sich aus der Schuel bringen/ vnd sich derselben hernachmals die Zeit ihres lebens zu ihrer zeitlichen vnd ewigen Wohlfart nützlich vnd heilsam gebrauchen können.

13. In dem *Compendio Theologico, Dialectica, Rhetorica* vnd andern Künste/ so den Knaben gelesen werden/ Sollen sie die *Præcepta* vnd *Regulas* leuchtlichen nicht ändern/ Sondern eben dieselbige Wort behalten/ vnd also bey den *Verbis definitionum simpliciter* vorbleiben/ Auch insonderheit darauff sehen/

sehen / damit die Knaben die notwendigen *Præcepta* vnd *Exempla in Grammaticis, Dialecticis, vnd Rhetoricis*, vnd andern / so in gewisse *quæstiones* vnd *Responsiones* verfasst seyn / fleissig aufwendig lernen / solche oft mit sich selbst repetiren, die *Præceptores* aber zuzeiten eine *Cursoriam repetitionem* / so vff den *usum Præceptorum* gerichtet / anstellen / vnd mit ihnen memoriter halten.

14. Sie sollen auch die Knaben zu einer hellen / langsamen vnd deutlichen *pronunciation* von jugent auff gewöhnen.

15. In Auflegung der *Autorum* sollen sie sich vornemlich dieser zweyẽ Stück beflüssigen / das die Knaben des *Autoris* Meynung wol einnehmen / nochmals auch eines jeden Worts eigentliche Bedeutung vnd wann sie zusamen gesetzt / derselbigen Verstand recht verstehen lernen / damit sie alsdann dasselbige auch in reden vnd schreiben nützlich gebrauchen mögen.

16. In *explicationibus Autorum* sollen sie nicht zu lang immoriren, auch mit *dictatis* die Zeit nicht zubringen / sondern allein *Etymologiam* & *Syntaxin tam simplicem, quam figuratam, unã cum phraseologia* wol in acht nehmen / vnd dorinnen also fortfaren / damit die Knaben biñen gewisser zeit den *Autorẽ* biß zu ende hören / vñ denselben recht vnd wol begreifen können.

17. Die *Exercitia styli* soll ein jeder *Præceptor* in seiner Classe mit besondern Fleisse treiben / die *Scripta publicè*, vnd das die Knaben es alle hören können / corrigiren, vnd die jenigen / so darauff nicht achtung geben / Sondern ebenmessige *errata* begangen / mit Ernst straffen.

18. Es sollen auch die *Præceptores* ihre Knaben ermahnen / das sie beyzeiten sich an die beste Art zu reden vnd schreiben gewöhnen / vnd hingegen alte verlegne Wort / vnd *Phrases* fahren lassen / darzu nicht vndienlich seyn wird / das den Knaben die *Scripta ad imitationem Autorum*, so sie in der Schulen öffentlich lesen / vorgegeben / vnd sie täglich angehalten

E

halten

halten werden/ die *Phrases* oder *sententiae*, so in den *Autoribus* vorlauffen/ in gewisse *locos* vnd Bücher zu tragen / vnd auffzuzeichnen/ damit sie sich derselben hernachmals in den *Exercitiis styli* gebrauchen können.

19. Wann einer aus ihnen vnvormeidlicher Sachen wege verreisen wolte / soll er solches allzeit zuvor dem regierenden Bürgermeister anzumelden schuldig seyn/ vnd solches/ wie auch wann er Leibeschwachheit halber nicht abkommen könnte/ dem *Rectori* anzeigen / vnd mit desselben Vorwissen einen aus seinen *Collegen* an seine Stadt verordnen / damit in seinem Abwesen die Knaben an ihren *studiren* nicht verhindert werden.

20. In *Castigatione* vnd Bestrafung der ungehorsamen vnd nachlässigen Knaben / sollen sie sich also verhalten / das bey ihnen mehr der wille vnd *affection* sie zu *corrigiren*/ als ihren Zorn über solche Knaben außzulassen/ verspüret/ denselben auch hierdurch an ihrer Gesundheit kein Schaden zugesüget werde.

21. Wann ein Knab einen grossen *Excess* gethan / vnd übel gehandelt/ das andern zum Exempel / es einer ernstlichen Zucht von nöthen / sollen die *Praeceptores* sich mit einander darüber bereden / vnd was gegen denselben vorzunehmen/ einhellig schliessen / damit er durch solche Straffe gebessert / vnd die andern Knaben von dergleichen Sachen abgeschreckt werden.

22. Was aber geringe Fähle vnd Gebrechen sind/ sollen die *Praeceptores* sich zu zeiten vnd nach Gelegenheit stellen / gleich als hetten sie es nicht gesehen / vnd doch den Knaben so viel zuvorstehen geben / das es ihnen nicht allerdings verborgen sey/ vnd sie keinen Gefallen daran trügen.

23. Sie sollen auch täglich vnd ein jeder besonders einen Knaben allein vor sich erfordern / ihm freundlich zusprechen / vnd vermahnen / das er fromm vnd fleißig sey/ vnd wann er
etwas

etwas pecciret, sich selbst angebe / darmit er auff solche Masse gelinder als andere/so ihrer Verbrechen überführet sein wollen/gezüchtiget werde.

24. Vnd darmit sie solches alles mit desto weniger Mühe verrichten/vnd ihres Beruffs abwarten können/seynd vor den *Rectorn* vnd *Cantorn* gewisse Wohnungen an der Schulen/ vor die andern *Collegas* aber *Musae* oder Studierstuben dorin erbawet /vnd zwar des *Rectoris* vnd *Cantoris* Wohnungen also zugerichtet/das in einer jeden sie ihre Haushaltung absonderlich führen / vnd Weib / Kinder vnd Gesinde dorin haben können.

25. Schließlichen sollen die *Præceptores* ihren *famulis*, so sich gleich andern Knaben in vnd bey der Schulen auffhalten/ ohne erhebliche Ursachen von den *Lectioibus*, *precibus*, Kirchen vnd *Currenda* aussen zu bleiben/ nicht verflatten/ sondern sie ebenmässig zu gebührenden Fleiß vnd Gehorsam ermahnen / vnd wann sie was vnrecht gethan / ihnen so wenig als andern nachsehen/auch weder ihnen noch andern Knaben die Schlüssel zur Schuel vertrauen/ Sondern dieselbe zu jederzeit bey sich in guter Verwahrung behalten/ damit im wiederigen Fall die Knaben nicht Gelegenheit überkommen mögen ihnen Nachschlüssel machen zu lassen / vnd des Nachts heimlich aus der Schulen zu gehen.

CAPUT IV.

Von dem *Examine* vnd

Progressibus.

I. Nach dem die Knaben nicht wenig zum Fleiß in Studiren erwecket werden/ wann sie mercken/ wie viel sie gelernt haben/ Als sollen die *Præceptores* ihre Knaben des Jahres zweymal/ als in der Wochen nach Ostern vnd in der Wo-

E ij

che vor

che vor Michaelis probiren vnd erkündigen / wie sie in der
Gottseligkeit / Christlicher Zucht / vnd Studiren zugenom-
men.

2. Solch Examen destomehr zu befördern / sollen die vier
Classes in zwey Cætus getheilet / vnd in mitlern vnd obern Ta-
bulat vor Mittage bisz vmb 10. vnd nach Mittage bisz vmb
4. Uhr examiniret, vnd zu den Præceptis ein halber Tag / zu
den autoribus aber zwey Stunden deputiret / auch wann es
gehalten wird / mit Vorwissen des Ministerij, so viel möglich
die Leichen Begängnisse solche Wochen über also gelegt wer-
den / das sie die Examina nicht hindern.

3. Zu solchem Examine wollen wir der Rath die Vorste-
here dieser Schulen / oder sonst etliche aus vnserem Mittel
abordnen / damit sie von den profectibus der Knaben / vnd der
Præceptorum angewendeten Fleisse vns Bericht thuen / vnd
was zu der Schulen Wolfarth vnd Auffnehmen gereichet / in
zeiten anordnen können.

4. Den Examinibus sollen die Præceptores alle bey-
wohnen / vnd ein jeder seine Lektion mit deuen Knaben / so sie
gehöret / vornehmen vnd tractiren.

5. Nach gehaltenem Examine soll der Rector mit seinen
Collegis sich bereden / wie die Knaben ihrer profectuum halben
zusehen / vnd wann sie darmit allenthalben einig / soll er die
translocation in Beyseyn der andern Præceptorum vnd der
Knaben verrichten / vnd welche sich wol verhalten / dieselbe
bey Auftheilung der premiorum vor anderen in acht nehmen /
vnd sie zur Beständigkeit / die andern aber zu mehrern
Fleisse ermahnen.

C A.

CAPUT V.

Vom Ampt des Inspectoris

1. **A**uff der Schulen sollen *Rector, Conrector, Cantor, Tertius & Quartus* wechselsweise / einer vmb den andern / die *Inspection* acht Tage lang / oder eine Wochen über / verrichten / vnd sich darvon nichts abhalten lassen.

2. Zuförderst aber soll des *Inspectoris* *Berrichtung* sein / das er den *precibus matutinis* vnd *vespertinis* persönlichen von Anfang bis zum Ende beywohne / vnd Achtung darauff gebe / das dieselben andächtig verrichtet werden.

3. Zu dem Ende soll er anordnen / das durch den *Calfactorem* die Knaben zu rechter Zeit / als des Sommers vmb vier / vnd des Winters vmb fünff Uhr / mit dem gewöhnlichen Zeichen auffgewecket werden / es soll aber der *Calfactor* *in puncto hora quarta vel quinta* das erste Zeichen dermassen / das es die Knaben auch hören können / vnd nach einer Viertelstunde das andere Zeichen geben / vnd so bald solches geschehen / die Knaben in das *auditorium* hinunter gehen / vnd bey den *precibus* erscheinen / auch wann einer zu langsam kömmt / nicht vngestraft bleiben.

4. Auch soll der *Inspector* darauff sehen / das zu den *precibus* die Knaben nicht allein zu rechter Zeit erscheinen / Sondern auch von denselben keiner aussenbleibe / er habe dann gnungsame Ursach vorzuwenden / vnd wo er solches nicht thun kan / soll er wegen dieses Versäumnis mit gebührenden Ernst gestraft werden / Ingleichen soll er auch Abends fleissig acht darauff haben / das sie alsbald nach geendeten *precibus* wiederumb zu Bette gehen / vnd kein brennend Liecht mit sich in ihre Schlaffkammern nehmen / würde aber den Knaben irgents eine Schlaffstunde verstattet / soll es dem *Inspectori* notificiret werden / damit er sich in zeiten darnach achten könne.

5. Bey der Mahlzeit soll gantz kein Zäcken in *vaporario* geduldet werden / vnd der *Inspector* gleicher Gestalt fleissige vffsicht haben / das beydes zuvor vnd hernach die gewöhnlichen Gebete mit Andacht verrichtet / vnd vnter denselben aus der heiligen Schrift oder einem *Historico* den Knaben etwas fürgelesen werde.

6. Nach gehaltenen Abendgebet / soll er die Schuel zu schliessen lassen / vnd dem *Calfactori* befehlen / auch selbst darauff achtung geben / das er des Nachts niemand / so dorein nicht gehöret / einlasse.

7. Auch soll er sich mit Fleiß erkundigen / ob die Knaben / so der *Musik* halben vff Hochzeiten oder Gastereyen gewesen / zu rechter Zeit wieder auff die Schul kommen / vnd ob einer oder der ander mit dem Trunck überladen gewesen / vnd wie sie sich sonst erzeiget.

8. Er soll auch in die Kammern gehen vnd sehen / ob die Knaben ihre *Repetirstunden* fleissig halten / vnd auch sonst dasjenige / so ihnen zu verrichten gebühret / in acht nehmen.

9. Wann der garke *Cætus* in die Kirchen zur Predigt vnd zur Leichen gehet / soll der *Inspector* allzeit bey vnd neben ihnen seyn / vnd sie zur Angehör Göttliches Worts fleissig anhalten / die Muthwilligen vnd nachlässigen aber / vnd welche bey Auftheilung des Leichengeldes sich vngewöhnlich verhalten / nach geendeter Predigt vnd verrichteten Leichenbegängnis zu gebührender Straff ziehen.

10. Wann aber des Sontags die *Cætus* getheilet werden / soll der *Cantor* mit dem ersten *Cætu Musico*, vnd der *Corrector* mit dem andern *Cætu* als *Inspectores* gehen / vnd jeder seinen *Cætum* comitiren, der *Inspector hebdomadarius* aber / am Sontage die Knaben / welche übel bekleidet seyn / wiederumb in die Schul zu gehen / anordnen / vnd befehlen / das einer vnter ihnen die Auffsicht habe / vnd die Erklärung des Evangelij

gelij aus der Postilla den andern vorlese/ auch welche sich nicht still vnd andächtig finden lassen/ auffzeichne/ vnd dem *Inspectori* anmelde/ wie dann zu solchem Ende/ vnd damit die Knaben destomehr in Furcht gehalten werden/ er oder sonsten einer aus den *Præceptoribus* zu zeiten aus der Predigt in die Schul gehen/ vnd vnvermerckt sie *visitiren* soll.

II. Damit auch die andern *Collega*, so ihre Häußliche Wohnungen/ wie der *Rector* vnd *Cantor* bey der Schulen nicht haben/ das Ampt der *Inspection*, wann sie die Reihe betrifft/ desto fleißiger verrichten können/ sollen sie selbige Wochen über sich auch des Nachts in ihren *Museis*, welche auff der Schulen sie innen haben/ auffhalten/ vnd daraus nicht bleiben/ auch do sie ehehafftiglich hieran verhindert würden/ ihrer *Collegen* einen ersuchen/ das er die *Inspection* so lange an ihre Stelle verwalte.

12. Weil auch für Francke Knaben eine absonderliche Stuben in der Schulen erbawet/ soll neben dem *Rectore* der *Inspector* allzeit den Schlüssel darzu haben/ vnd darauff gleichfalls gute Achtung geben/ das vnter dem Schein der Siechen oder Krancken/ nicht andere Knaben sich darein legen/ vnd solches Orts zu ihrem Verderb vnd Schaden/ mit sitzen in die Nacht/ Zechen/ Spielen/ vnd dergleichen Mißbrauchen.

C A P U T VI.

Vom Ampte des *Cantoris*

quoad Musicam.

I. **S**emnach aus dieser Schul die *Musica* in beyden StadtKirchen/ wie auch auff Hochzeiten vnd Begräbnüssen bestellet wird/ so soll der *Cantor* allen möglichen Fleiß anwenden/ das die Knaben/ so zum singen geschickt/ vnd

vnd in der *Musica* etwas *prestiren* können/dorinnen wol abge-
richtet werden / dieweil sichs aber offte zuträget/ das der *Cantor*
wegen fürfallender Leichen die *ordinari* Singestunden nicht
halten kan/auch ohne das nicht möglich/ das in einer Stun-
den alle vnd jede absonderlich gehöret vnd *Informiret* werden/
welches gleichwol/wann sie zur *perfectio*n kommen sollen/von
nöthen/als wird der *Cantor* darauff bedacht seyn/ das er auch
zur andern ihm beqvemer Zeit einen vnd den andern / bevorab
diejenigen/ welche feine *naturalia* vnd Lust zu singen haben/
erfordere / vnd *privatim in Musicis* höre vnd unterweise.

2. Vnd demnach der ganze *Cætus Scholasticus* in zwey
Hauffen getheilet wird / vnd die *Incipienten* zur *Information*
vnd Übung dem *Præceptor* *Nosocomij* untergeben / Als soll
der *Rektor* vnd *Cantor* zugleich mit darauff Acht haben/ da-
mit solche *incipienten* wol unterrichtet/vnd welche sich wol an-
lassen in *Cætum superiorem* translociret werden.

3. Wann des *Cantor* oder *Superior Cætus* in *Cætum*
primum & *secundum* getheilet wird / vnd jeder *Chorus* abson-
derlich sich *exerciret*, soll der *Cantor* bey dem *primo Cætu* sich
sets finden lassen/der *Corrector* aber/ dem *Secundo cætu*, als
dorüber verordneter *Inspector*, beywohnen/vnd also kein *Cætus*
ohne *Præptore* oder *Inspectore* allein gelassen werden.

4. In der Kirchen soll der *Cantor* mit dem *Musiciren*,
an Sonn- vnd Festtagen zu rechter Zeit den Anfang machen/
vnd damit über die Zeit nicht seumen / Sondern es also an-
stellen/das das *Symbolum*, wie es in der Kirchen bräuchlich/zu
rechter Zeit gesungen/vnd mit der *Predigt* noch vor acht Uhr/
sonderlich/ wann viel *Communicanten* sind/ der Anfang ge-
macht werde.

5. In den *Cantionibus Sacris* soll er auch einen Unters-
scheid halten / vnd weder die neuen so gar offte einführen vnd
gebrauchen/ noch auch der alten *Moteten* ganz vergessen/
Sonn

Sondern sich hierinn mehr nach den Bürgern vnd Einwohnern / als nach denjenigen / so allein die *moderna* belieben / richten.

6. Die *Cætus Musici* sollen in beyden Kirchen zu S. Thomas vnd S. Niclas an Sonn- vnd Festagen von dem *Cantore* wechselseitig besucht / aber nichts desto weniger auch der *Præcentor*, was vor Stück in der Kirchen / da der *Cantor* abwesend / zu *musiciren* von ihm *instruirt*, zu solchem Ende auch die *Cætus Musici* mit Vorwissen des *Correctoris* also ein- vnd abgetheilet werden / darmit sie in der Kirchen fortkommen / vnd die / so in der *Musica* etwas *præstiren*, nicht alle in den ersten *cætum*, die andern aber / so in singen nicht geübt / in den andern *cætum* allein *recipirt* vnd aufgenommen werden.

7. Die teutschchen Lieder in der Kirchen / darinnen *primus cætus musicus* sich befindet / wie auch bey den Leichenbegängen müssen soll der *Cantor*, vnd bey dem *secundo cætu* der *Præcentor*, bey dessen *election* vornehmlich auff die *Stimm* / das sie gut vnd helle sey / acht zu haben / anfahen / vnd die Knaben / so sonderlich bey dem *Tenor* vnd *Basso* stehen / ihn *secundiren*, auch auff die *Geseze* vnd *versiculos* fleissig Achtung geben / damit nicht einer vor dem andern angefangen / vnd die Ehrliche Gemein dardurch / wie bißhero zum öfftern geschehen / irre gemacht werde.

8. Der *Corrector* vnd *Cantor* sollen / wie allbereith gemeldet / bald anfangs in der Kirchen seyn / vnd dorinnen so lang / biß die *Communion* verrichtet / vnd das Gebet gelesen / verbleiben / auch den Knaben / so zu dem *Choro* gehörig / nicht verstaten / das sie eher darvon gehen.

9. Vnd sonderlich soll vnter der *Communion* nicht nur der *Cantor*, *Præcentor*, oder 2. oder 3. Knaben / Sondern neben ihnen der ganze Chor die Teuschchen Lieder singen / damit die *Communicanten* den Anfang eines jeden *Gesezes* vnd *versic-*

D

culs

cults wol hören/vnd sie vernehmen/auch den Knaben im singen nachfolgen können.

10. Bey den Leichenbegängnissen soll er sich Herrn D. Lecheri Gesänge vornemlich gebrauchen / vnd wann in specie einer vnd der ander Gesang zu singen begehret wird / hievon / über ander sein Gebühr / absonderlich nichts fordern / noch das solches gefordert werde verstaten / Würde aber jemand begehren / solche Lieder bey der *procession figur aliter musiciren* zu lassen / soll der Cantor solches nicht einem jeden thun / Sondern allein denjenigen / welche im vornehmen Ehrenstande gelebt / oder sonst in Kirchen vnd Schulen gedienet / ihnen etwas vermacht vnd alle gute Beförderung erwiesen.

11. Anlangende die Brautmessen ist bishero dem Cantori von jeder ein Reichsthaler gegeben worden / mit welchem er auch hinfüro sich begnügen lassen / vnd ein mehrers nicht fordern soll.

12. Die *Partes vnd Conventus Musicos*, welche der Schulen vnd Cantorey zum besten erkauft / vnd noch hinfüro erkauft werden / soll der Cantor in guter Verwahrung halten / über diejenige / so ansko verhanden / ehstes ein *Inventarium* auffrichten / vnd den Vorstehern zu ihrer Nachricht vnd ferner Verordnung vbergeben / auch soll ihm darneben ein Vorzeichnis der *musicalischen Instrumenten*, so die Stadtpfeiffer bey sich haben / außgeantwortet werden / damit er wissen möge / was von denselben allhier bey der Hand / vnd welche zur *Musica* in der Kirchen zugebrauchen.

13. Es soll auch der Cantor die *Inspection* über die Organisten vnd andere *Musicanen*, so vff die Kirchen bestellet / vnd darbey auffzuwarten pflegen / haben / vnd was eines vnd des andern halben zu erinnern seyn möchte / den Vorstehern beyder Kirchen zu ferner gebührender Anordnung jedes mal anmelden.

C A-

CAPUT VII.

Von Auffnehmung der Knaben vnd deren *dimission*.

I. **S**As dieser Schulen auffnehmen vnd Wolfart vorige Jahre merklichen hierdurch befördert worden / weil die Knaben / so dorein *recipirt* vnd angenommen / mehr / als in der Schul zu S. Nicolaß / zur *Musica* gehalten / vnd von ihnen in beyden Kirchen / auch auffm Leichenbegängnissen vnd Hochzeiten / vnd dann endlichen bey der *Currenda musiciret* wird / ist auffer allen Zweifel. Denn gleich wie bey gar vielen Leuten die geistliche Gesänge / wenn sie in der Kirchen vnd sonst gesungen werden / eine sonderliche Andacht erwecken / Also ist auch dieses mit der geringsten Ursachen eine / daß zu besserer Unterhaltung der Knaben / so in solcher Schul seynd / vorige Zeiten unterschiedene *legata* verordnet / auch von etlichen / so noch am Leben / darzu Wöchentlich oder Monatlich etwas angewendet vnd aus gutwilligkeit hergegeben wird. Derowegen bey *reception* vnd Auffnehmung der Knaben / vngeacht eines oder des andern *commendation*, billich dahin zu sehen / das dieselben / wann sie über das zwölffte Jahr sind / vnd in dieser Schul sich auffzuhalten begehren / *in arte Musica* nicht *rudes*, sondern deroselben gutentheils erfahren / vnd ein Stück fertig vnd artig *musiciren* können.

Weil aber solch *requisitum* bey allen Knaben schwerlich zu finden / vnd gleichwol die jenigen / so zum *Studiis* sonst nicht vngeschickt / jedoch *artis Musica inexpertes*, von dieser Schulen nicht ganz auszuschliessen / als soll darmit es hinfüro folgender Gestalt gehalten werden.

I. Was kleine Knaben vnd Bürgerskinder / so neben dem Gebete allein Lesen / Schreiben / *Decliniren* vnd *Conjugiren*

D ij

lernen /

lernen/anlange/soll dem *Rectori* frey stehen / dieselbe ohne Un-
terscheid anzunehmen / vnd ohne sonderbare erhebliche Bro-
sache es niemand verweigern.

2. Do auch von diesen Knaben einer oder mehr dermas-
sen *proficiren* würde / das sie *ad Classēs superiores ascendiren*,
in der *Musica* sich üben / vnd dorinn etwas *prestiren* könnten /
sollen sie vor andern frembden der *beneficiorum Scholastico-*
rum fähig seyn / vnd darzu jederzeit gelassen werden.

3. Wann aber Knaben von frembden Orten anhero
kommen / so soll der *Rektor* dieselbe / wann sie zuvor *examiniret*
vnd *qualificirt* befunden / ohne Unterscheid annehmen / schule-
dige *obedientiam* *promittiren* lassen / vñ darauff in die *Classen*,
beym Anfang oder Ende der *Lection* führen / zu gebührentem
Gleiß in *studiis* anmahnen / vnd dem *Præceptori* zur *Inspection*
vnd *Institution* *recommendiren*, vñnd do einer oder derselben
mehr vff der Schulen / vnd dero *beneficien* theilhaftig zu seyn
begehren würden / so sollen der *Rektor* vnd *Cantor* sich zu förderst
erkundigen / ob sie auch die *fundamenta in Gram.* erlanget /
vnd in *Musica* etwas *prestiren* können / vnd wann sie befinden /
das ein Knab in der *Musica* zugebrauchen / vnd auch in andern
Künsten mit Nutz zu vnterweisen seyn möchte / sollen sie vmb
so viel weniger bedenccken haben / ihn in *numerum expectan-*
tium auffzunehmen / oder do allbereit eine Stelle *vacirt*, ihn
secundum leges Scholasticas vnd üblichen Schulgebrauch nach
hierzu kommen zulassen.

4. Würde aber ein Knabe in der *Musica* ganz nichts ge-
lernet haben / vnd doch sonst an ihm so viel zuvorspüren / daß
das *Ingenium* gut / vñnd die *beneficia* nicht übel angewendet
seyn möchten / sollen sie denselben Knaben derogestalt anneh-
men / das er zusage vñ verspreche / sich auch in *arte Musica* nebe
andern zu üben / do mit er ehstes mit Nutz in *Choro Musico* ge-
brauchet werden könne / vnd do er aus Mangel der Stimme
zur

zur *Musica* entweder ganz nicht tüchtig / oder auch selbige nicht lernen wolte / Soll mit vorwissen vnser des Raths vnd des Herrn Superintendenten, als *Inspectoris* ihme nach Gelegenheit seiner *profectuum* eine gewisse Zeit gesetzt werden / binnen welcher er seiner Stell / so er in der Schulen gehabt / *resignire*, darmit also durch ihn vnd seines gleichen die Bestellung der *Musicalischen* Chor nicht verhindert / auch andere / so in dem Singen geübt / vnd darmit der Kirchen vnd Schulen dienen können / darvon außgeschlossen werden.

5. Demnach aber bißhero die Erfahrung bezeuget / wann vom *Cantore* in der *Musica* einer vnd der ander wol abgerichtet / vnd mit Nutz zugebrauchen gewesen / er sich dessen hernachmals übernommen / vnd ohne Vorwissen des *Rectoris* vnd seiner *Collegen* darvon gelauffen / dardurch dann in den *Choris Musicis* ziemliche Zerrüttung erfolget / Als sollen *Rector* vnd die andern *Collega*, wann sie einen Knaben / welcher singen kan / auff die Schul nehmen / denselben nicht allein auff gewisse / vnd wann er noch jung vnd ein *Discantist*, auff fünf- oder sechs Jahr bey dieser Schul zuverbleiben / vnd deren *statutis* gehorsamlich nachzukommen sich verobligiren, Sondern auch durch einen Ehrlichen vnd wolbeglaubten Mann Bürgschafft vnd *Caution*, leisten / das er bey Straff zehen Thaler vor jedes Jahr in der Schulen außstehen / Do er aber zu bestellung solcher Bürgschafft nicht gelangen könnte / einen *Revers* vnter seiner Hand von sich stellen lassen / das er binnen der gesakten Zeit ohne Vrlaub sich von der Schulen nicht begeben wolle.

6. Jedoch soll auch hierinn diese Masse vnd Bescheidenheit gebraucht / vnd wann die Schul *quoad Musicam* sonst wol bestellet / vnd ein solcher Knabe durch einen andern *secundiret* werden kan / oder auch seine Person vnd Zustand ein anders erfordert / er an seiner *mutation* vnd bevorstehenden Be-

förderung / wann er zuvorn umb *dimission* gebührlichen an-
suchen wird/nicht gehindert werden.

7. Wann ein Knabe auff die Schulbegehret / aber *in
numerum inquilinorum*, weil kein *locus vaciret*, nicht auffge-
nommen werden kan / sondern sich als ein *Externus* darbey
auffzuhalten gesinnet / So soll der *Rector* vnd *Cantor* beyde
zugleich ihn anzunehmen Macht haben / vnd wann ihm eine
vaganten Stell vergönnet wird / auch dem *Inspectori hebdo-
madario* solches anmelden / damit er in den *Catalogum* ge-
bracht / vnd bey der *Inspection* in acht genommen werde. Wann
er aber eines *Inquilini* Stelle erlanget / soll der *Rector* ihn zu-
vor vnd ehe er *recipiret* wird/in beyseyn der andern *Præceptorum*
examiniren, vnd darauff / wann er *qualificiret* befunden / an-
nehmen / auch allen *Præceptoribus obedientiam* & *Reveren-
tiam promittiren* lassen.

8. Wann ein Knabe umb *Vriaub* zu seinen Eltern vnd
Befreunden zuvorreisen bittet / soll der *Rector* ihm solches
zwar/do es nicht etwa gegen die Festage ist/ das der Knabe bey
der *Cantorey* nicht zuentratheren / verstaten / aber darneben eine
gewisse Zeit / binnen welcher er sich in der Schul wiederumb
einstellen / vnd seines Thuns abwarten / benennen / vnd zu-
gleich anbefehlen / das er sich auch bey dem *Inspectore* anmelden
solle.

9. Wann ein Knabe in der Schul sich gebührender
massen nicht verhalten / vnd ungeachtet er umb eins oder des
anderen *delicti* willen gestrafft / sich dennoch nicht bessern /
sondern in seiner *malitia* vnd bösen Leben fortfahren / vnd den
andern Schülern dardurch Ergernüs geben würde / den-
selben sollen die *Præceptores* auff vorgehabte Unterredung
ingesampt von der Schulen abschaffen / vnd dessen / wie auch
der jenigen Namen / welche von der Schulen heimlich entlauf-
fen / zu ihren immerwährenden Spott auff eine Tafel verzeich-
net

net/ in der Schulen grösserem *Auditorio* auffhengen/ vnd zugleich vnsern Oberstadtschreiber *notificiren*, damit/ wann er hernachmal sich vmb ein *Stipendium* zubewerben vnterfahen würde/ ihme solches als *indigno*, vnd der sich selbst durch sein ärgerliches Leben vnd erfolgte *remotion* dessen verlustig gemacht/ nicht *conferiret* werde.

10. Wann ein Knabe sich von der Schulen zu wenden/ vnd entweder allhier *ad Academiam*, oder anderswohin/ seiner verhofften Besserung halben/ zu begeben vorhabens/ vnd er sich from/ vnd fleissig verhalten/ auch dessen ein *Testimonium* vnd Schein begehren würde/ so soll der *Rector* ihme denselben vnter seiner *subscription* ertheilen/ vnd dorauff den Knaben/ nachdem er zu vorn gegen seine *Præceptores*, die er zu solchem *actu in specie* vnd einen jeden insonderheit erbitten vnd *invitiren* soll/ sich/ wie billich/ ihrer gehalten Mühe halber/ öffentlich vnd in der andern Knaben beyseyn / bedancket / vnd *valediciret*, loß lassen. Würde auch ein solcher Knabe bey der *Universitet* allhier verbleiben/ vnd umb ein *stipendium* anhalten/ soll er wegen seines wolverhaltens für andern darzu befördert werden.

11. Demnach auch bißhero das Leichengeldt / so dem *Ministerio* gehörig / durch einen Knaben von der Schulen / nach gehaltenem Leichenbegängnis eingefordert / vnd solcher Knabe von den beyden vntersten *Diaconis* zu S. Thomas vnd S. Nicolaß *eligiret* vnd angenommen worden / als soll es zwar bey solcher Gewonheit nochmals verbleiben/ sedoch derselbe Knabe allzeit ein *alumnus hujus Scholæ* seyn/ vnd ein *Extraneus*, so sich bey dieser Schul gar nicht auffhelt/ darzu ganz nicht befördert werden. Den Knaben aber so das Leichengeldt der *Præceptorum* einfordert / wie auch den *Calfactorem*, soll der *Rector* mit vorwissen der andern *Collegen* annehmen.

12. Wan ein *Præcentor* dem *Cætui Inferiori* zu verordnen/ so soll der *Cantor* zuörderst darüber vernommen / vnd wann

wann die Verordnung erfolget / ohne des *Correctoris* als des
verordneten *Inspectoris* vorbewußt / derselbe nicht *translociret*
werden.

13. Gleich wie aber bey diesen *Punct* die *Receptionem*
vnd *Dimissionem* betreffende / vornemlichen auff der Schulen
auffnehmen vnd was der *studirenden* Jugend bestes erfordert /
zu sehen / Also sollen die *Præceptores* ingesampt auch dohin
trachten / damit die Knaben / wann sie einmal *recipiret* / here
nacher an ihren *studiis* nicht gehindert werden / deswegen dann
vor nothwendig erachtet worden / das / ob zwar bishero von den
Bürgern / welche zu bezeugung ihrer *affection*, so sie zu den
Schulen tragen / ein-oder mehr Tische Knaben wöchentlich
gespeiset / jez zu weilen Knaben zu vorrichtung etlicher in der
Haushaltung fürfallender Geschäfte / vnd *servitien* pflegen
erfordert zu werden / solches doch hinfürro weiter nicht / als in
der ersten Wochen jedes *Jahrmarchts* verstatet / sond:rn vom
Rectore oder *Inspectore* mit *Glimpff* vnd *Bescheidenheit* / vnd
das den Knaben an ihren *Studiis* dardurch *Verhinderung* zu-
gezogen würde / abgelehnet werden / vnd also der *Rektor* oder
Inspector mit vnserer disfalls gemachten *Disposition* vnd *Ord-*
nung sich entschuldigen / Es wehre dan / das die Knaben zu sol-
cher Zeit erfordert würden / da sie in der Schulen vnd an ihren
Studiis nichts *verseumeten*.

C A P U T VIII.

Von den *Deliberationibus* vnd *Zusam-* *menkunfften* der *Præceptorum*.

I. **S**IE *Præceptores* dieser Schulen sollen alle Monat in
des *Rectoris* Wohnung zusammen kommen / vnd de
statu Scholastico, *conservatione* & *emendatione* *Disciplinae*,
receptione & *institutione puerorum*, vnd andern / so bey ihren
Schul

Schulampft vnd Berrichtungen vorfället / sich mit einander freundlich vnterreden / vnd was zu der Knaben Nutz vnd dieser Schulen Auffnehmen dienlich vnd nützlich / wol erwecken / schliessen / vnd einhelliglich *exequiren*.

2. Wann einer von den Knaben *peccirt* vnd gesündigt / vnd entweder aus der Schulen verblieben / oder auch daraus heimlich sich zubegeben vorhabens gewesen / vnd solches gnugsam überführet worden / so sollen sie wider ihn / do er nicht beyzeiten *depreciret*, oder auch Besserung von ihm zu hoffen / *secundum Leges & Statuta* verfahren.

C A P U T IX.

De officio Baccalarei funerum, & Baccalarei Nosocomij.

1. **S**essen Ampt vnd Berrichtung ist / das er den Leichenbegängnissen / zu welchen die kleine halbe / vnd die viertel Schule erfordert werden / persönlich beywohne / die Lieder vnd Gesänge anfahe / vnd auff die Knaben / so ihm vntergeben / gute acht habe / damit sie im auß- vnd herein gehen sich sitfam vnd still verhalten / vnd wann das Leichenbegängniß verrichtet / wieder in die Schul gehen.

2. Auch soll er die kleinern Knaben / vnd welche in *Musica* noch nichts gelernet / in denen zu solchem *Exercitio deputirten* Stunden / mit Fleiß vnterrichten / damit sie hernach in *cætu superiore* mit Nutz können gebraucht werden.

3. Vornehmlich aber soll er die Knaben / welche bey den *Inferioribus Classibus* sich befinden / dahin halten / das sie den *Catechismum Lutheri*, Sprüche aus dem Evangelio vnd anders / so in *ordine Lectionum* exprimiret, wol fassen / vnd *articulatè & distinctè pronunciren* lernen / auch zu einer feinen
Art

Art im Schreiben vnd Effermierung der Buchstaben sich bald anfangs gewöhnen.

4. Anlangende den *Baccalauveum Nosocomij*, so gebühret demselben / nach verrichteter Schularbeit / die Findel- vnd andere Kinder / welche Armutshalben in das Hospital allhier eingenommen werden / in der Gottesfurcht zu vnterrichten / vnd zum Gebet anzuhalten / In übrigen aber sollen sich beyde vorgeschriebener / vnd die *Præceptores* ingesampt *concerniren* der Schulordnung gemess bezeigen / vnd mit fleissiger Abwartung ihrer Dienste vnd Berufs / bey begebender *occasion*, zu fernerer Beförderung *habilitiren*.

C A P U T X.

Von den Leichenbegängnissen auch Leichen vnd anderer *Accidentien*, vnd deren *Distribution*.

I. **S**emnach es bey dieser Stadt also herbracht / das mit den Leichen / wann solche zur Erden bestattet / allein die Knaben dieser Schulen nebenst den *Præceptoribus* zugehen pflegen / vnd die Knaben der Schulen zu S. Niclas darzu gar nicht erfordert werden / So soll es zwar bey diesem Gebrauch auch hinfüro verbleiben / alldieweil aber so wol die *Præceptores* als die Knaben durch die Leichenbegängnisse / wann zumal deren viel fürfallen / an ihren *Lectionibus* vnd *studiis* sehr verhindert werden / als wollen wir es dohin zu richten vns angelegen seyn lassen / das die jenigen Leichenbegängnisse / zu welchen der ganze *Cætus Scholasticus* erfordert wird / so viel immer möglich / vnd sonderlich des Sommers erst umb drey Uhr / vnd nicht eher sollen angestellet werden. Was aber die anderen *funera*, zu welchen nicht der ganze *Cætus* gehöret / anlanget / sollen

sollen hinfüro / wann die grosse halbe Schul begehret wird / die ersten drey *Classes*, vnd *Quintani*, Aber bey der kleinen halben Schulen die in *prima* & *tertia* *Classe*, vnd dann die in *secunda* & *quarta* *Classe* wechselseitig nebens denen / so sonst darbey zu seyn pflegen / mit gehen / auff das die Knaben / wann der Leichenbegängnisse viel seynd / an ihren *studiis* nicht so gar sehr verhindert werden.

Betreffende die Viertelschulen / soll es wie es zuvorhin gehalten worden / darbey nochmals bewenden.

Vnd demnach angeregte Begängnisse solche *Actus*, seynd / darbey so wol auff die *Præceptores* als *Discipulos* von den Einwohnern vnd Frembden gesehen / vnd wie sie es befinden / darvon *judiciret* wird / Als sollen die *Præceptores*, wann bey Leichen *Processionen* sie nebens den Knaben hergehen / nicht allein ihre gewöhnliche Ordnung dem herkommen nach / vnd wie hievor verzeichnet / halten / vnd auff der Gassen des *Colloqvirens* vnd zusammentretens sich eusern / sondern auch auff die Knaben / das sie in guter Ordnung gehen / vnd bey Auftheilung des Leichengeldes sich nicht ungebührlich verhalten / auch bey den singen nicht *dissoniren*, fleissige acht haben / vnd selbst in der Predigt vorbleiben / vnd wann dieselbe sich geändert / die Knaben hinwiederumb herein begleiten.

2. Darbey sie dann ferner erinnert vnd ermahnet werden / das an den jenigen / so ihnen hiervon verordnet vnd gebühret / sie sich begnügen / vnd ein mehrers nicht fordern lassen / auch im Eingang der Schulen die Anzahl der Knaben / wie viel derselben in einer jeden *Classe* seynd / allzeit auff eine Tafel verzeichnet vnd angeschrieben haben sollen / damit die jenigen / so bey den Leichenbestattungen den Schülern etwas austheilen / sich hiernach richten vnd achten können.

3. Insonderheit aber haben die *Præceptores* darauff fleißige achtung zu geben/das die Knaben von den Leichenbegängnissen/Sonderlich wann derer noch mehr zubestellen/ als bald wieder auff die Schul gehen/ auch wann die Leichenbestattungen umb drey Uhr gelegt werden/*stracks post horam auditam* ausgehen/ vnd damit nicht ißeumen / wie sonst bißhero vielfältig / vnd mit der Traver=Leute grossem Verdruß geschehen.

4. Damit auch wegen der Gebühr/so von den Leichenbegängnissen auff die Schul zuentrichten/ die *Præceptores* Gewißheit haben / vnd bey den Bürgern allerhand vngleiche Gedancken/ vnd die bißhero geführte Beschwerde/ bey den *Præceptorn* aber Streit vnd Uneinigkeit verhütet werden möchte/ So sollen sie hinfüro ein mehrers nicht als hernach gesetzt/ zu fordern befugt seyn.

**Von den Funeribus generalibus mit welchen
der ganze Cœtus Scholasticus zugehen pfleget/
soll gegeben werden**

1. Thaler dem *Rectori*.

8. gr dem *Conrectori*.

15. gr dem *Cantori*.

8. gr dem *Tertio*.

8. gr dem *Quarto*.

5. gr *Baccalaur. Fun.*

2. gr *Baccalaur. sive Præceptori Nosocomij*.

Summa 2. Thaler 22. gr oder 3. fl 7. gr.

5. Anlangende die *Motet*, so vor den Häusern / ehe daß *Funus* außgetragen wird / der *Cantor* auff vorgehendes Begehren/

gehren/vnd nach beschehener vnserer außdrückliche Verwil-
ligung/zu singen pflegt/ soll dem Cantori hiervon absonderlich
zu seiner Gebühr 1. Thaler.

Von den grossen halben Schulen aber/ben wels-
chen der Chorus Musicus ist/ingesampt
entrichtet werden

- 15. gr dem Rectori.
- 6. gr dem Conrectori.
- 1. Thaler dem Cantori.
- 6. gr dem Tertio.
- 6. gr dem Quarto.
- 4. gr dem Baccal. Fun.
- 2. gr dem Praecept. Nosocomij.

Summa 2. Thaler 15. gr. oder 3. fr.

Von der kleinen halben Schlen.

- 6. gr dem Rectori.
- 2. gr Conrectori.
- 4. gr Cantori.
- 2. gr Tertio.
- 2. gr Quarto.
- 5. gr Baccal. Fun.
- 2. gr Praecept. Nosocomij.

Summa 23. gr.

E iij

Von

Von der Viertel-Schulen.

1. R 6. S . dem *Rectori*.

3. S . *Conrectori*.

6. S . *Cantori*.

3. S . *Tertio*.

3. S . *Quarto*.

2. R 3. S . *Baccal. Fun.*

Summa 5. R .

6. Daß Geldt/so vor die Knaben auff die Schulen geschickt wird/ soll dem herkommen nach also außgetheilet werden/ das die jenigen/ so in *superioribus Classibus* sitzen/ etwas mehr/ als die *Inferiores* bekommen/ vnd wann in *infima Classe* den Knaben ein Dreyer gegeben wird/ sollen die in *proxima* zwey Dreyer/ die in *Tertia* drey/ in *Secunda* vier/ in *Prima* fünff Dreyer haben. Was aber übrig bleibet/ soll von oben zu rück/ vnd so weit als es zureichet/ auch einem jeden die Helffte des jenigen/ so er empfangen/ gegeben werden.

Vnd können die *Præceptores* solche Austheilung entweder hernach oder des andern Tages verrichten/ damit die Bestellung der Leichen Begängnisse dardurch nicht verzögert vnd auffgehalten werden.

Austheilung des Current-Geldes.

Was von den Bürgern vnd Einwohnern allhier bey der *Currenda* in die Büchsen gegeben wird/ dasselbe soll wöchentlich vom *Rectore* distribuiret, vnd zupörderst das Schul-geldt/

geldt/so da ist 6. 8. von jeden Knaben / vnd vor jede Wochen
abgezogen / nachmals den *pyxiferis* ihr gewöhnlicher Lohn/
jedem die Woche 1. gr. entrichtet / daß übrige aber vnter die
Knaben solcher Gestalt außgetheilet werden / daß / wann in
prima Classe ein Knabe jeder 11. gr. bekömmet / die in *secunda*
Classe 9. gr. in *Tertia* 7. gr. vnd in *quarta Classe* 6. gr.
von solchen *elemosynis* zu ihrem Antheil / dem herkommen
nach / haben / vnd also diese *proportion* bey allen Auftheilun-
gen / es erstrecke sich dieselbige höher oder nicht / gehalten wer-
den soll.

Auftheilung des Geldes / welches am Tage S. Gregorii gesamlet wird.

Servon gebühret dem *Rectori* der zehende Theil / wegen des
Convivij, so er an solchem Tage zuhalten pfleget / vnd wer-
den von den jenigen / so verbleibet $\frac{1}{3}$. vnter die *Præceptores or-*
dinarios distribuiret, nochmals der Zucker / Brekeln vnd an-
ders bezahlet / vnd den Knaben in *quinta & sexta classe* jeden
3. oder 4. 8. ohn das Brodt vnd Brekeln :

Dem <i>Baccalaureo funerum</i>	1. fr.
<i>Prefecto Inquilinorum</i>	12. gr.
<i>Prefectis Chori</i>	1. Thal.
<i>Prefectis quatuor cætuum</i>	2. Thal.
<i>Duobus famulis funerum</i>	1. Thal.
<i>Calfactori</i>	12. gr.
<i>Quinq; Præceptorum famulis</i>	2. fr. 18. gr.
<i>Duobus purgantibus</i>	4. gr.
<i>Octo pyxiferis</i>	8. gr.
<i>Quatuor bajulis</i>	4. gr.
	gegeben

gegeben/ vnd was so dann verbleibet / von denselben die Auf-
theilung vnter die Knaben also angestellet / daß wann die in
prima Classe 4 $\frac{1}{2}$. gr bekommen / die in *secunda* 3. gr 3. 8. in
tertia 2. gr 3. 8. vnd in *quarta* 2. gr haben sollen.

Auftheilung des Geldes / so am Tage Martini colligiret wird.

Von diesen wird der fünffte Theil vnter die *Praefectos*, *fa-
mulos* & c. ausgetheilet / Als wann derselbe 10. fl . austrägt /
werden gegeben :

<i>Quatuor praefectis caetuum</i>	2. Thal.
<i>Quinq. famulis Praceptorum</i>	2. Thal. 12. gr .
<i>Duobus famulis funerum</i>	1. Thal.
<i>Duobus Praefectis Chori</i>	1. Thal.
<i>Baccalaureo funerum</i>	12. gr .
<i>Octo Pyxiferis</i>	8. gr .
<i>Calfactori</i>	12. gr .

Mit dem *residuo* wird es also gehalten / daß den Knaben in
secunda Classe, wann die *Primani* 12. gr bekommen / 10. gr
den *Tertianis* 8. gr / vnd den *Quartanis* 7. gr entrichtet
werden.

Distributio pecuniae Musicae, semestri hyberno collectae.

Von solchem Gelde gebühret erstlich:

<i>Dem Rectori</i>	1. fl . 3. gr .
<i>Praefecto Chori</i>	1. fl . 3. gr .
<i>Calfactori</i>	4. fl .

Daß Ubrige wird dem Herkommen nach in eilff Theil ge-
theilet /

theilet/ vnd davon $\frac{1}{11}$. dem *Conrectori* vnd $\frac{1}{11}$. Theil dem *Cantor*,
ferner $\frac{5}{11}$. beneben noch einer *tertia* eines solchen Theils
den 8. *Concentoribus*, vnd das übrige den fünff *Collegis pro*
labore Inspectionis gegeben/von dem jenigen aber/so im Som-
mer *colligiret* wird / gehören

dem *Conrectori*

Praefecto Chori

Calfactori

3. fl.

1. fl. 3. gr.

4. fl.

vnd was so dann übrig / wird in zehen gleiche Theil getheilet/
vnd $\frac{1}{10}$. dem *Rectori* vnd *Cantori*, den acht *Concentoribus*
wiederumb $\frac{5}{10}$. vnd eine *tertia hujus decimæ* gegeben / vnd in
übrigen/wie vorher gemeldet / gehalten.

Schulgelde.

Solches soll dem Herkommen nach dem *Rectori*, *Conre-*
ctori, *Cantori* vnd *Tertio* verbleiben / vnd der *Quartus*
darvon/ biß auff weitere Anordnung nichts *participiren*. So
viel aber das *Inscription* Geldt anlanget / soll der *Rektor* dassel-
be alleine behalten/ sedoch ein mehrers als 1. oder 2. gr von den
Quintanis, 2. oder 3. gr von den *Quartanis* vnd *Tertianis*,
4. 5. oder 6. gr von den *Secundanis* vnd *Primanis* nicht so-
dern/ auch die *pauperiores gratis recipiren* vnd einschreiben.

Wann dann diese vorhergesetzte Ordnung
allein zu besten gedeilichen Aufnahmen/ Nutz vnd
Wolfarth vnser *Stadtschulen* / vnd der darinnen
zu jederzeit sich befindlichen *studirenten* Jugent anz-
gesehen/ Als ist *Christlich* vnd *billich* / auch hiez
mit vnser *ernster Will* vnd *Myennung*/ das solche
S
Schuls

Schulordnung zu jederzeit in schuldige gebührende
de Obacht genommen / vnd derselben allerdings
nachgelebt / nichts aber darwider vorgenommen
vnd gehandelt werde / doch behalten wir vns be-
vor diese Ordnung / nach Gelegenheit der Zeiten
vnd Leuffte / vnd was sonst darinnen in einem
oder mehr puncten vnd Capitibus weiter zuver-
ordnen vnd zu statuiren nothwendig / nützlich vnd
beförderlich seyn wird / zu endern / zu bessern vnd
zu vermehren. Der Allmächtige Gott vnd Vater
wolle nach seiner grundlosen Güte / Gnade vnd
Barmherzigkeit / vmb seines geliebten Sohns
Jesu Christi / vnser einigen Erlösers vnd Selig-
machers willen / dieses ganze Schulwerck / sampt
der Præceptorum vnd ihrer Discipulorum labo-
res segnen / vnd sie vor allem Unglück an Seel vnd
Leib gnädiglich bewahren / damit auch in dieser
vnsrer Stadt Schulen zu jederzeit viel Christli-
che / gelehrte vnd geschickte Leute / so dermaleins
in Kirchen / Schulen vnd Regimenten nützlich
zu gebrauchen / auffgezogen / vnd dadurch sein
heiliger Name vnter vns groß vnd herrlich ge-
macht werde / Ihme allein zu Lob / Ehr vnd Preiß /
zu Dienst vnd Beförderung seiner Christlichen
Kirchen vnd des gemeinen Wesens / auch die-
ser

ser Stadt zu gedeilichem Auffnehmen / Nutz vnd
Wolfarth / vnd endlichen wir vor solche grosse
Wolthaten der hohen Göttlichen Majestet
hie zeitlich vnd dort ewig Danck
sagen können /

A M E N.

E N D E.



Q7/1 63/19 a

IN GODS NOME
VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN

17 18 19 20

17 18 19 20

VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN
VERMAGTEN

17/19

11.5



Orn

M



Se

Orn

hul

BIBLIOTHECA
ANTICAVIANA

UNIVERSITÄTSLIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)



Kodak

LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

